



P.P. A CH-3003 Bern, ESTV/MWST

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
z.H. Michèl Rudaz
Effingerstrasse 20
3003 Bern

MWST-Nr.	NM
Unser Zeichen	315 159 / 0351 / EGA
Ansprechperson	Eggler Andreas
Telefon	+41 58 465 85 19
Fax	+41 58 465 71 45
Adresse	Schwarztorstrasse 50 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	385-00-00066 20.04.2017 Doknr. 128
Ihre Nachricht vom	27. April 2017
Brief Nr.	117419

Bern, 9. Mai 2017

MWSTG = Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer
MBI 20 = MWST- Brancheninfo 20 „Bildung“
MBI 22 = MWST- Brancheninfo 22 „Hilfsorganisationen. Sozialtätige und karitative Einrichtung“

Mehrwertsteuerliche Beurteilung von Coaching- und Beratungsleistungen im Rahmen einer Massnahme der Invalidenversicherung

Sehr geehrte Frau Rudaz

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 27. April 2017, in welchem Sie uns um eine Präzisierung einer konkreten Sachlage in Zusammenhang mit Coachingleistungen bitten.

01 Sachlage

Coaching- und Beratungsleistungen können von der Invalidenversicherung (IV) als Massnahme zur beruflichen Integration im Rahmen der Frühintervention gem. Art. 7d IVG, der Wiedereingliederung von Rentenbezüger gem. Art. 8 IVG, Integrationsmassnahmen gem. Art. 14a IVG und beruflichen Eingliederungsmassnahmen gem. Art. 15 – 18 IVG zugesprochen werden.

Ziel sei, die Vermittlungsfähigkeit und die berufliche (Wieder-) Eingliederung der invaliden oder von Invalidität bedrohten versicherten Personen im ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Mit Coaching- und Beratungsleistungen würden sowohl Institutionelle als auch kommerzielle Anbieter beauftragt.

Unsicherheit bestehe nun bei den kantonalen IV-Stellen, ob diese Coaching und Beratungsleistungen, welche von kommerziellen privaten Anbietern im Auftrag der IV durchgeführt werden, mehrwertsteuerpflichtig seien oder nicht.

2 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätzliches

2.1 Leistungen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG sind Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, von der Steuer ausgenommen. Solche Leistungen, die gegenüber bedürftigen Personen erbracht werden, sind selbst dann von der Steuer ausgenommen, wenn die mit der Aufgabe betraute Einrichtung (öffentliche Hand) diese nicht selbst erbringt, sondern den Auftrag an eine ebenfalls im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Si-

cherheit tätigen Institution überträgt und diese dafür entschädigt (Ziff. 2.1 der MBI 22). Diese Regelung kommt zur Anwendung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Auftraggeberin, welche die ursprüngliche Aufgabe hat, Leistungen im sozialen Bereich zu erbringen, ist ein Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde).
- Beim Auftrag muss es sich um eine ganzheitliche Leistung handeln. Dazu gehören auch die ihrer Natur nach nicht mit dem Sozialbereich verbundenen, an sich steuerbaren Nebenleistungen, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann (z.B. Verwaltungs- und Logistikleistungen).

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, sind die von der Auftraggeberin ausgerichteten Entschädigungen an die Beauftragte – ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug – von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG i.V. mit Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

2.1.1 Kurse für Arbeitslose (Ziff. 9.2 der MBI 22).

Unter die Steuerausnahme fallen nicht nur die Kurse für Arbeitslose, sondern auch durch die öffentliche Hand im Rahmen eines Leistungsauftrages finanzierte arbeitsmarktliche Massnahmen. Ziel dieser arbeitsmarktlichen Massnahmen ist es, die Vermittlungsfähigkeit und berufliche Wiedereingliederung von Arbeitslosen oder von der Arbeitslosigkeit bedrohten Versicherten zu verbessern. Als arbeitsmarktliche Massnahmen gelten nebst den typischen Bildungsleistungen (z.B. Bewerbungskurse) auch andere Leistungen auf dem Weg der Stellensuche, welche die arbeitslose Person konkret unterstützen und begleiten (z.B. Einzel-Coaching, Ausbildungs- und Berufspraktika) oder bezüglich anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten beraten.

3 Steuerliche Beurteilung

Gemäss der Praxis der ESTV gelten als Einrichtungen der Sozialhilfe bzw. der sozialen Sicherheit lediglich Einrichtungen der öffentlichen Hand. Kommerzielle private Anbieter sind demzufolge keine Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, womit deren Leistungen nicht unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG 1. Halbsatz fallen.

Leistungen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, welche kommerzielle private Anbieter im Auftrag von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit (öffentliche Hand) erbringen, sind allerdings im Sinne einer Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 i.V.m. Art. 21 Abs. 4 MWSTG ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Demnach sind Beratungen von behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen, welche im Auftrag der IV in Bezug auf die Wiedereingliederung, die Arbeitsfähigkeit, die Möglichkeit der Selbstversorgung usw. durch kommerzielle private Anbieter erbracht werden, von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Gleich verhält es sich mit arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche als Bedingung für die Steuerausnahme ebenfalls die öffentliche Hand als Auftraggeber erfordern.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für weitere Auskünfte können Sie uns gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG RECHT
Team II (Zone 3+4)



Andreas Egger